

Kapitel X

Der Wirtschafts- und Sozialrat

Zusammensetzung

Artikel 61

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern der Vereinten Nationen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 werden jedes Jahr neun Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann sofort wiedergewählt werden.
3. Bei der ersten Wahl nach Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates von achtzehn auf siebenundzwanzig werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der sechs Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit nach Ablauf eines Jahres endet, neun weitere Mitglieder gewählt. Die Amtszeit von drei dieser neun zusätzlich gewählten Mitglieder endet gemäß den von der Vollversammlung getroffenen Abmachungen nach Ablauf eines Jahres und die von drei weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren.
4. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat einen Vertreter im Rat.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 62

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann zu internationalen Fragen auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und zu verwandten Fragen Studien und Berichte anfertigen oder veranlassen und zu jeder dieser Fragen der Vollversammlung, den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den zuständigen Spezialorganisationen Empfehlungen erteilen.
2. Er kann Empfehlungen erteilen, um die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern.
3. Er kann in den Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, Konventionsentwürfe zur Vorlage an die Vollversammlung vorbereiten.
4. Er kann im Einklang mit den von den Vereinten Nationen festgelegten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, die in seine Zuständigkeit fallen.

Artikel 63

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 genannten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.
2. Er kann die Tätigkeit der Spezialorganisationen durch Beratungen mit diesen Organisationen und Empfehlungen an sie sowie durch Empfehlungen an die Vollversammlung und an die Mitglieder der Vereinten Nationen koordinieren.

Artikel 64

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um von den Spezialorganisationen regelmäßig Berichte zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Spezialorganisationen Vereinbarungen treffen, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die ergriffen worden sind, um seine

eigenen Empfehlungen und die Empfehlungen der Vollversammlung über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zu verwirklichen.

2. Er kann der Vollversammlung seine Bemerkungen zu diesen Berichten mitteilen.

Artikel 65

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und hat ihn auf sein Verlangen zu unterstützen.

Artikel 66

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat übt jene Funktionen aus, die bei der Durchführung der Empfehlungen der Vollversammlung in seine Zuständigkeit fallen.
2. Er kann mit Zustimmung der Vollversammlung auf Ersuchen von Mitgliedern der Vereinten Nationen und auf Ersuchen von Spezialorganisationen Dienste leisten.
3. Er übt die anderen Funktionen aus, die in anderen Teilen der vorliegenden Charta dargelegt oder ihm von der Vollversammlung übertragen werden.

Abstimmung

Artikel 67

1. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat eine Stimme.
2. Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Verfahren

Artikel 68

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie die weiteren Kommissionen ein, die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlich sind.

Artikel 69

Der Wirtschafts- und Sozialrat lädt ein Mitglied der Vereinten Nationen ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilzunehmen, wenn die behandelte Angelegenheit für dieses Mitglied von besonderer Bedeutung ist.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Vereinbarungen treffen, daß Vertreter der Spezialorganisationen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und an den Beratungen der von ihm eingesetzten Kommissionen teilnehmen und daß seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Spezialorganisationen teilnehmen.

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Vereinbarungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Vereinbarungen können mit internationalen Organisationen und, wo es angezeigt ist, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Artikel 72

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er das Verfahren festlegt, nach dem sein Präsident bestimmt wird.
2. Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt nach Bedarf gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung, die eine Bestimmung über die Einberufung von Sitzungen auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder enthalten soll.